

51	Stadt Brandenburg an der Havel Der Oberbürgermeister Amt für Kita, Schule und Sport Eingang 08. JAN. 2026
51.1	
51.2	
51.3	
51.4	
51.5	
51.6	
Stab	
Regatflastr Potsdam	

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Förderbereich Infrastruktur

Stadt Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Jeannine Richter
Telefon: 0331 660-1875
Telefax: 0331 660-61875
bau_bildung@ilb.de

Stadt Brandenburg an der Havel Der Oberbürgermeister ChBGG							
Eingang: 50. JAN. 2026				IHP		STU	
50	53	51	42	43	44	WV	

Potsdam, 17. Dezember 2025

Zuwendungsbescheid

Investitionsprogramm Ganzttag

Antragsnummer: 86005271

Vorhaben: Errichtung eines Erweiterungsbaus an der Havelschule zum Zwecke der Hortbetreuung
in 14770 Brandenburg an der Havel, Magdeburger Landstraße 124

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit ILB-Eingangsdatum vom 19.12.2024 bewilligen wir Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung

in Höhe von 2.016.334,22 EUR

(i. W.: Zweimillionensechzehntausenddreihundertvierunddreißig Euro und zweiundzwanzig Cent)

Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (RL Investitionsprogramm Ganzttag) und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die zweckgebundene Zuwendung gliedert sich wie folgt:

Investitionsprogramm Ganzttag Zuschuss Bund

2.016.334,22 EUR

Die Auszahlung der Mittel muss im Zeitraum vom 17.12.2025 bis 30.06.2027 (Bewilligungszeitraum) erfolgen. Die Abruffrist gemäß Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient der Finanzierung des Vorhabens Errichtung eines Erweiterungsbaus an der Havelschule zum Zwecke der Hortbetreuung in 14770 Brandenburg an der Havel, Magdeburger

Landstraße 124.

Das Vorhaben ist zwischen dem 01.09.2025 und 31.12.2026 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich jeder Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Ausgenommen hiervon sind bei Bauvorhaben die Ausgaben für Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Ein Vorhaben ist abgeschlossen, wenn die von ihm umfassten Waren und Leistungen vollständig geliefert bzw. erbracht wurden und entsprechend dem Zweckungszweck genutzt werden können.

Für zuwendungsfähige Ausgaben, die vor Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides getätigt oder veranlasst wurden, gelten die Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides entsprechend.

Diese Ausgaben sind daher so zu behandeln, als sei der Zuwendungsbescheid mit seinen Nebenbestimmungen bereits zum Zeitpunkt des frühest zulässigen Vorhabenbeginns bekannt gegeben worden.

Diese Ausgaben sind nur mit diesen Vorgaben zuwendungsfähig.

Für Ausgaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, behält sich die ILB die rückwirkende Aufhebung des Zuwendungsbescheides vor.

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Zweckungszweck zu nutzen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet

- bei Wirtschaftsgütern (bewegliche Gegenstände) 2 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes
- bei Wirtschaftsgütern (Ausstattungsinvestitionen) 5 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes
- bei baulichen Investitionen (Neubauten) 25 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes
- bei baulichen Investitionen (unbewegliche Gegenstände) 10 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes

Die vorgenannten Zweckbindungsfristen gelten auch weiter, wenn die Wirtschaftsgüter während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt werden.

Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss beträgt 2.016.334,22 EUR. Die maximale Höhe des Zuschusses ist auf den im Zuwendungsbescheid genannten Betrag begrenzt. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 2.985.028,84 EUR beträgt der Fördersatz 67,55 %. Der Fördersatz wird nachrichtlich angegeben. Maßgeblich ist das Verhältnis des Zuwendungsbetrags zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Finanzierungsplan

Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

Ausgaben mit Umsatzsteuer			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
KG - 200 Herrichten und Erschließen	36.295,00	0,00	36.295,00
KG - 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	1.659.826,88	0,00	1.659.826,88
KG - 400 Bauwerk - technische Anlagen	761.586,96	0,00	761.586,96
KG - 500 Außenanlagen	60.214,00	0,00	60.214,00
KG - 600 Ausstattung und Kunstwerke	100.000,00	0,00	100.000,00
KG - 700 Baunebenkosten	367.106,00	0,00	367.106,00
Summe	2.985.028,84	0,00	
Gesamtausgaben	2.985.028,84		

Finanzierung der Ausgaben			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Eigenmittel	968.694,62	0,00	968.694,62
Zuschuss Bund	2.016.334,22	0,00	2.016.334,22
Summe	2.985.028,84	0,00	
Gesamtfinanzierung	2.985.028,84		

Ergebnis der baufachlichen Antragsprüfung

Die Hinweise aus dem Ergebnis der baufachlichen Antragsprüfung zur sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung von Planung und Konstruktion sind zu beachten.

Im Bauausgabebuch sind die Baukosten so zu erfassen, dass eine Summierung nach der Kostengliederung entsprechend dem Ergebnis der baufachlichen Stellungnahme (nach DIN 276) erfolgen kann.

Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben

Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben ergeben sich aus der Förderrichtlinie.

Mehrausgaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entstehende Mehrausgaben grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind.

Preisnachlässe

Preisnachlässe (z. B. Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen/zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch

genommen wurden. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.

Barzahlungen

Ausgaben, die bar getätigt wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

Sicherheitsleistung

Sollten vom Zuwendungsempfängenden bei der Bezahlung von Rechnungen an einen Auftragnehmer Sicherheitsleistungen vereinbart worden sein, so können für diese (Teil-)Beträge nur Mittel erstattet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Bankbürgschaft: Der Auftragnehmer gibt zu Gunsten des Zuwendungsempfängenden eine Bankbürgschaft. In der Bürgschaft muss die Beseitigung von Mängeln im Zeitraum der Gewährleistungsfrist abgesichert sein.
- b) Hinterlegung: Der Auftragnehmer hinterlegt einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur der Zuwendungsempfängende und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.
- c) Einbehalt: Der Zuwendungsempfängende begleicht einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlt den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter b) beschrieben.
- d) (bei öffentlichen Auftraggebern): Einrichtung eines eigenen Verwahrgeldkontos

Forderungsaufrechnungen

Forderungsaufrechnungen sind nicht zuwendungsfähig.

Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ und das Merkblatt „Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen“ sind auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Auftragnehmern gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Betrag
2026	2.016.334,22 EUR

Aus haushaltstechnischen Gründen kann die Einplanung der Zuwendung nur in dem oben darge-

stellten Haushaltsjahr erfolgen.

Sollte bei der Umsetzung des Vorhabens eine von der Einplanung der Zuwendung abweichende Inanspruchnahme erforderlich sein, ist ein Vorziehen der Zuwendung oder eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Für ein Vorziehen der Zuwendung in andere Haushaltsjahre ist die Einreichung eines entsprechenden Mittelabrufes ausreichend.

Eine Übertragung der Zuwendung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe möglich. Dieser muss spätestens bis zum Ende der Abruffrist bei der ILB eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Vorziehen bzw. Übertragung der Zuwendung in andere Haushaltsjahre besteht nicht.

Abruffrist

Der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der weiteren Abrufvoraussetzungen vollständig bis zum 30.10. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen.

Eine Verlängerung der Abruffrist ist bis zum vorgenannten Datum schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Anforderung nach Nr. 1.4.1 bis 1.4.5 der ANBest-G ausgezahlt.

Die Mittel dürfen erst angefordert werden, wenn die entsprechenden Rechnungen bereits vorliegen und innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen eingesetzt werden.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann auch herbeigeführt und dadurch die Auszahlung beschleunigt werden, wenn Sie auf der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 7.1 der ANBest-G bis spätestens 31.03.2027 bei der ILB einzureichen.

Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind:

- Besondere Nebenbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen: ANBest-G
- Ergebnis der fachlichen Antragsprüfung vom 03.06.2025

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der
Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

erhoben werden.

Ende der Rechtsbehelfsbelehrung.

Hinweis: Ein per E-Mail erhobener Widerspruch genügt den Formvorschriften nur, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde. Widersprüche, die per E-Mail ohne eine solche Signatur erhoben werden, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Nina Krampitz

Jeannine Richter

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Besondere Nebenbestimmungen
- ANBest-G und NBest-Bau
- Ergebnis der fachlichen Antragsprüfung vom 03.06.2025
- Merkblatt „Vergabebestimmungen - ohne Kofinanzierung mit EU-Mitteln“
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Legende

Folgende Dokumente finden Sie auf der Internetseite der ILB unter dem oben genannten Förderprogramm:

- Merkblatt zu Ausgabebelegen
- Formular „Dokumentation des Vergabeverfahrens“
- Formular „Eigenerklärung der Zuwendungsempfängenden/Darlehensnehmenden“ (Sanktionen Russland)

BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN

Investitionsprogramm Ganztag

Antragsnummer: 86005271

1 Aufschiebende Bedingung(en)

keine

2 Auflösende Bedingung(en)

keine

3 Widerrufsvorbehalt(e)

3.1 Haushaltswirtschaftlicher Widerruf

Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs, soweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen dies erfordern. Der Widerrufsvorbehalt umfasst nicht Zuwendungsbeträge für solche Ausgaben, die aus Rechtsgeschäften resultieren, die der/die Zuwendungsempfangende zur Realisierung des Vorhabens eingegangen ist.

4 Auflagenvorbehalt

Die ILB behält sich vor, nachträglich Auflagen zu erlassen bzw. zu ergänzen und zu ändern.

5 Auflagen

5.1 Auflagen Durchführungszeitraum

5.1.1 Auftragsvergabe

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts gemäß Nr. 3 ANBest-G sowohl für bereits vergebene Aufträge als auch für zukünftige Aufträge einzuhalten.

Unabhängig von der Zuwendungshöhe sind Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (öffentliche Auftraggeber, Sektorauftraggeber, Konzessionsgeber) zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet.

Soweit Vergaberecht anzuwenden ist, sind erforderliche Veröffentlichungen auf der im Vergabeportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Veröffentlichungs- und Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ (<https://vergabe.brandenburg.de/vergabemarktplatz>) bekannt zu machen.

Hierfür steht unter anderem der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf www.bund.de vorgenommen werden.

5.1.2 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der/Die Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, geeignete Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen, die eine Beteiligung vom Bund an der Finanzierung des Vorhabens deutlich machen.

5.1.3 Sicherheitsleistungen

Der ILB ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein als Sicherheit einbehaltener bzw. hinterlegter Betrag ganz oder teilweise nicht an den Auftragnehmer oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen gezahlt wird. Die teilweise oder vollständige Inanspruchnahme von Bankbürgschaften muss der ILB nur mitgeteilt werden, wenn Zahlungen hieraus nicht zur Mängelbeseitigung, sondern zur Erfüllung sonstiger Ansprüche (z. B. Vertragsstrafe, Abgeltungsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer) verwendet werden.

Der/Die Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, Sicherheitsleistungen in der Belegliste zum Verwendungsnachweis gesondert auszuweisen.

5.1.4 Kooperationsvereinbarung

Die Zuwendungsvoraussetzung unter Nr. 4.2 der Richtlinie, genehmigtes Ganztagskonzept, wird durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hort und Schule ersetzt.

Das MBSJ stellte dazu eine Musterkooperationsvereinbarung zur Verfügung. Diese ist ent-

sprechend zu nutzen und unterschrieben bis zum 31.07.2026 einzureichen.

5.2 Auflagen Auszahlung

5.2.1 Verwendung des Formulars „Mittelabruf“

Mittelabrufe sind online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen.

5.3 Zusätzliche Auflagen 1. Auszahlung

5.3.1 Nachweis der Gesamtfinanzierung

Vor der ersten Auszahlung ist der ILB gegenüber die Gesamtfinanzierung nachzuweisen. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung wird durch folgende Nachweise erbracht:

- Einreichung des beschlossenen und ggf. kommunalaufsichtsrechtlich genehmigten Haushaltsplans bzw. Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre/für das Jahr, in dem das Vorhaben in der notwendigen Höhe eingeordnet ist oder
- die Bestätigung der Kommunalaufsicht zum Einzelprojekt oder
- eine Bestätigung der Kämmerei, wonach das Vorhaben nach § 71 BbgKVerf im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durchgeführt werden kann und nach § 71 BbgKVerf zulässig ist.

5.3.2 Baugenehmigung

Vor der ersten Auszahlung ist die Kopie der Baugenehmigung vorzulegen.

5.4 Auflagen Verwendungsnachweis

5.4.1 Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“

Der Verwendungsnachweis ist online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen. Die im Kundenportal zur Verfügung gestellte Funktionalität "Belegliste" ist zu nutzen.

5.4.2 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises ist gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität Belegliste im ILB-Kundenportal (bei Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von > 3.000 EUR netto)

Die ILB behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Auftragsvergabe anzufordern.

Soweit Vergaberecht anzuwenden ist, sind erforderliche Veröffentlichungen auf der im Vergabeportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Veröffentlichungs- und Vergabepattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ (<https://vergabe.brandenburg.de/vergabemarktplatz>) bekannt zu machen.

Hierfür steht unter anderem der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf www.bund.de vorgenommen werden.

5.4.3 Sicherheitsleistungen

Mit dem Verwendungsnachweis ist die Anlage „Sicherheitsleistungen“ vollständig ausgefüllt und, wenn zutreffend, mit dem Nachweis für die Einzahlung auf das Banksperrkonto, bei der ILB einzureichen. Bei Bankbürgschaften ist eine Kopie der Bürgschaftserklärung einzureichen.

5.4.4 Lieferung und Leistung bei Verflechtungen

In der entsprechenden Anlage zum Verwendungsnachweisformular ist durch die Zuwendungsempfängenden zu erklären, ob Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste enthalten sind. Sofern Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste berücksichtigt werden, ist zu bestätigen, dass die betroffenen Positionen in der Spalte „Bemerkungen/Bemerkungen Kunde“ mit dem Stichwort: „LLV“ gekennzeichnet sind und als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen wurden.

5.4.5 Betriebserlaubnis

Es ist eine aktualisierte Betriebserlaubnis einzureichen.

5.5 Auflagen nach Durchführungszeitraum

5.5.1 Aufbewahrungsfrist für Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus Nr. 7.7 ANBest-G. Die ILB kann aus rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern.

5.5.2 Sicherheitsleistungen

Nach Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist ist der ILB durch Einreichung der Anlage „Sicherheitsleistungen“ nachzuweisen, dass die als Sicherheit einbehaltenen bzw. hinterlegten Beträge an den Auftragnehmer oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen gezahlt wurden. Die Rückgabe von nicht in Anspruch genommenen Bankbürgschaften bedarf keiner Nachweisführung.

6 Hinweis

6.1 Hinweise aus der baufachlichen Prüfung

- Prüfung des Grundwasserstandes kurz vor Baubeginn
- Durchführen einer abfallrechtlichen Beprobung des Bodenaushubes vor der Ausschreibung
- Anschluss der Sanitärräume mit Fenstern an die mechanische Entlüftung der fensterlosen Sanitärräume
- Einhaltung des geplanten Kostenrahmens durch kontinuierliche, nachvollziehbare Kostenkontrolle während der weiteren Planung und Baudurchführung

6.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Die gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zum Zweck und zum Finanzierungsplan sowie zu den Preisnachlässen und zu den Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in diesem Zuwendungsbescheid.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der o. g. Vorschriften sind auch die Angaben zu den Anlagen dieses Zuwendungsbescheides (Allgemeine Nebenbestimmungen, Besondere Nebenbestimmungen, Ergebnis der baufachlichen Prüfung).

Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

VERGABEBESTIMMUNGEN¹

Merkblatt - ohne Kofinanzierung mit EU-Mitteln

Gemäß geltender Richtlinie sind die Regelungen der Nr. 3 der ANBest-P oder ANBest-G (und ggf. der Nr. 1 der NBest-Bau) als Anlagen zu Verwaltungsvorschrift (VV/VVG) Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Vergabe von Aufträgen anzuwenden. Danach gelten nachfolgende Maßgaben:

– Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

– Pflicht zur Einhaltung des formalen Vergaberechts

Übersteigt die gewährte Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung 50.000 EUR, d. h. unter Berücksichtigung aller die Maßnahme betreffenden öffentlichen Finanzierungen unabhängig von der Rechtsgrundlage, so sind Zuwendungsempfangende zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts unter Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) (Abschnitt 1) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) verpflichtet. Dabei sind die einschlägigen Regelungen der VV zu § 55 LHO entsprechend anzuwenden. U. a. ist darauf zu achten, dass bei der Vergabe von Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung grundsätzlich bei einem geschätzten Auftragswert² bis zu 200.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig bis 30.09.2020) bzw. bis zu 1.000.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig ab 01.10.2020)³ und eine Freihändige Vergabe bei bis zu 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig bis 30.09.2020) bzw. bis zu 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig ab 01.10.2020)³ zulässig sind. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen beträgt die Wertgrenze für eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich bis zu 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig bis 30.09.2020) bzw. bis zu 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig ab 01.10.2020).³

Bei der Inanspruchnahme der genannten Wertgrenzen ist über beabsichtigte Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg zu informieren. Dies hat grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Bietern zu erfolgen.

Übersteigt die Zuwendung oder der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht 50.000 EUR, besteht auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides, dessen Bestandteil die ANBest-P oder ANBest-G sind, grundsätzlich bei Zuwendungsempfangenden, die keine Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁴ sind, keine Pflicht zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts.

Unabhängig von der Höhe der Zuwendung bzw. des Gesamtbetrages der Zuwendung sind alle Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB⁴ ab Erreichen oder bei Überschreiten der EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) auch zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts unter Anwendung der VOB/A (Abschnitt 2) und der Vergabeverordnung (VgV)⁵ verpflichtet.

¹ Weitere Informationen und Formulare finden Sie im Internet unter <https://vergabe.brandenburg.de>.

² Für die Auftragswertschätzung gilt § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) entsprechend. Wird eine Leistung in Lose aufgeteilt, ist auch für das Erreichen der Wertgrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Summe der addierten Lose maßgeblich (siehe Nr. 3.3 VV zu § 55 LHO).

³ Die Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte wurden mit Änderung der VV zu § 55 LHO durch Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 28.07.2020 mit Wirkung vom 01.10.2020 geändert.

⁴ Siehe Abschnitt "Auftraggebereigenschaft" im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sowie Anlage "Auftraggebereigenschaft", die auf der Website der ILB zur Verfügung steht.

⁵ Ggf. ist die Sektorenverordnung (SektVO), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) oder die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) einschlägig.

Beachtung der Binnenmarktrelevanz

Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB sind bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) verpflichtet, das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden Aufträge anhand der Kriterien der "Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)" zu prüfen. Im Falle des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz muss die Einhaltung der EU-Grundfreiheiten (vor allem Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) sichergestellt sein, indem die vergaberechtlichen Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung und Wettbewerbsherstellung beachtet worden sind. Diese vergaberechtlichen Grundsätze sind im Wesentlichen dann beachtet worden, wenn die Auftragsvergabe entsprechend "öffentlichkeitswirksam" veröffentlicht worden ist.

Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte. Daher müssen bei einer Verneinung der Binnenmarktrelevanz neben dem geringen Auftragsvolumen noch besondere Umstände hinzutreten, die im Einzelfall gegen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse sprechen. Das sind beispielsweise Auftragsgegenstand, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten sowie geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung.

Bei Vorliegen der Binnenmarktrelevanz muss vor der Auftragsvergabe eine öffentliche Bekanntmachung (Supplement zum Amtsblatt der EU bzw. online Version TED oder mindestens Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg) erfolgen. Dabei sollen all jene Informationen enthalten sein, die (An-)Bieter für die Entscheidung der Bekundung eines Interesses an dem Auftrag oder der Angebotsabgabe benötigen.

Wird das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz verneint, muss sich die Begründung für den Ausschluss der Binnenmarktrelevanz mit dem konkreten Gegenstand und den vorstehend genannten besonderen Umständen des vorliegenden Auftrags befassen sowie nachvollziehbar und schlüssig sein.

Die Einhaltung der Pflicht zur Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist in der Regel auf Anforderung nachzuweisen.

Nachweis über die Einhaltung des Vergaberechts

Entsprechend der Auflage im jeweiligen Zuwendungsbescheid ist für bereits vergebene Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 3.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) mit der Auftragsvergabefunktion der Belegliste der Nachweis zu erbringen und subventionserheblich zu erklären, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-P oder ANBest-G eingehalten wurden.

Wenn weder im öffentlichen/offenen Verfahren noch im nicht offenen Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb/Verfahren Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben wurde und die Auftragswerte die Schwellenwerte/Wertgrenzen für die jeweiligen Vergabeverfahren überschreiten, ist eine VOB/A-, UVgO- oder VgV⁶-konforme Begründung des gewählten Vergabeverfahrens abzugeben.

Ferner sind in der Auftragsvergabefunktion der Belegliste eventuelle Rahmenvereinbarungen sowie zusätzliche Lieferungen oder Leistungen (sog. "Nachträge") gesondert auszuweisen. Nachträgen sind die aufgeführten Hauptaufträge, Rahmenvereinbarungen die zugehörigen Einzelverträge zugrunde zu legen.

Die Angaben in der Auftragsvergabefunktion der Belegliste werden auf ihre Plausibilität hin geprüft.

Weitere Unterlagen zum Nachweis/zur Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts sind etwa in Zweifelsfällen oder im Rahmen der vertieften Prüfung in der Regel auf Anforderung einzureichen. Ggf. erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle.

⁶ Ggf. SektVO, VSVgV oder KonzVgV.

Übersicht Wertgrenzen und Verfahren

In Anlehnung an die vorstehenden Grundsätze sind bei der Durchführung von Vergabeverfahren folgende Schwellenwerte/Wertgrenzen für Auftragswerte zu berücksichtigen:

Prüfung (ANBest-P, Zuwendung > 50.000 EUR, kein Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x) ohne Umsatzsteuer	Verfahren	Rechtsgrund
Bauleistungen	$x \leq 3.000,00 \text{ EUR}$	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$3.000,00 \text{ EUR} < x \leq 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Freihändige Vergabe (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020) $< x \leq 200.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $1.000.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x > 200.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $1.000.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen***	$x \leq 1.000,00 \text{ EUR}$	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	UVgO, LHO
	$1.000,00 \text{ EUR} < x \leq 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	UVgO, LHO
	$x > 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	UVgO, LHO

Prüfung (ANBest-P oder ANBest-G, Zuwendung > 50.000 EUR, öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x) ohne Umsatzsteuer	Verfahren	Rechtsgrund
Bauleistungen	$x \leq 3.000,00 \text{ EUR}$	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$3.000,00 \text{ EUR} < x \leq 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Freihändige Vergabe (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020) $< x \leq 200.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $1.000.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$200.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $1.000.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020) $< x < 5.538.000,00 \text{ EUR}$	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x \geq 5.538.000,00 \text{ EUR}^{****}$	EU-weite Ausschreibung	Abschnitt 2 VOB/A, VgV
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen***	$x \leq 1.000,00 \text{ EUR}$	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	UVgO, LHO
	$1.000,00 \text{ EUR} < x \leq 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	UVgO, LHO
	$20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020) $< x < 221.000,00 \text{ EUR}$	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	UVgO, LHO
	$x \geq 221.000,00 \text{ EUR}^{****}$	EU-weite Ausschreibung	VgV

- * Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann entsprechend der Fn. 1 zu § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 befristet bis zum 31.12.2021 das Vergabeverfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) durchgeführt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass diese Ausnahmeregelung nur im Unterschwellenbereich gilt und im Rahmen der Auftragswertschätzung alle Lose zusammenzurechnen sind.
- ** Diese Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ohne weitere Begründung ergibt sich sowohl aus der VOB/A, UVgO als auch aus dem Runderlass des MdF/MWE zur Vergaberechtsmodernisierung vom 25.01.2017.
- *** Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 VgV können im Unterschwellenbereich im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO vergeben werden (vgl. VV Nr. 2.2.2.2 zu § 55 LHO in der Fassung vom 12.11.2018). Es gilt zu beachten, dass der EuGH mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) die zwingende Verwendung der Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Architekten und Ingenieure - siehe Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 10.07.2013 - im Rahmen von Vergabeverfahren für europarechtswidrig erklärt hat. Im Ergebnis darf ein Angebot nicht pauschal ausgeschlossen bzw. der Zuschlag verweigert werden, wenn der angebotene Preis unterhalb der Mindest- oder oberhalb der Höchstsätze liegt. Die neue Fassung der HOAI vom 02.12.2020 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten (sog. HOAI 2021). Allgemein ist zu beachten, dass die HOAI 2021 nur noch Empfehlungen für ein angemessenes Honorar vorsieht. Ein verbindliches Preisrecht ist nicht mehr enthalten. Deshalb sind bei Vergaben Preiswettbewerbe möglich und zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wünschenswert.
- **** Ab 01.01.2024 geltender EU-Schwellenwert (nach VO (EU) 2023/2495, Abl. der EU v. 16. November 2023), welcher regelmäßig angepasst wird. Zu berücksichtigen ist der jeweils geltende Wert.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise Freihändiger Vergabe sowohl im Anwendungsbereich der VOB/A (Abschnitt 1) als auch der UVgO soll bei jedem Beschaffungsvorgang zwischen den (An-)Bietern, die zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, gewechselt werden.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Brandenburg (VV-LHO) zuletzt geändert durch den Erlass vom 24. Oktober 2019 (ABl. für Brandenburg Nr. 47 vom 29. November 2019 S. 1303)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis ANBest-G

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil der oder des Zuwendungsempfangenden sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 1000 bis 7000 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

- 1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:
- 1.4.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die Zuwendungen anteilig zum 1. April und 1. Oktober des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausbezahlt.
- 1.4.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 1.4.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
- 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
 - 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
 - 20 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,
 - 10 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 1.4.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (zum Beispiel Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängenden - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 1.4.5 Die Anforderung muss in den Fällen der Nummern 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.
- 1.4.6 Die Zuwendungen sind auf einem gesonderten Konto zu bewirtschaften.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängenden,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 2.4 Dies gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfängenden aufgrund ihrer oder seiner Stellung als die oder der Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Zuwendungsempfängende darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfängenden

Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000 Euro ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

- 6.1 Die oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
 - 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
 - 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
 - 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
 - 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - 6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür die Anlage 22 zu VVG Nr. 10.4 zu § 44 LHO (Verwendungsbestätigung) zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder den Besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 7.6 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung ist zu erklären, dass die Ausgaben

notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- 7.7 Die oder der Zuwendungsempfängende hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.8 Darf die oder der Zuwendungsempfängende zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 beziehungsweise der Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 7.5 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Hat die oder der Zuwendungsempfängende die Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist.
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfängende
- 9.2.1 die Zuwendung in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen bei Baumaßnahmen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe und Ausführung

Die oder der Zuwendungsempfangende hat die zuständige baufachtechnische Prüfstelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Zuwendungsbaumaßnahme zu unterrichten.

Die oder der Zuwendungsempfangende hat anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängenden aufgrund der Stellung als Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Bei der Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen ist die Verwendung der Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuchs den Zuwendungsempfängenden freigestellt.

2 Bauausführung

- 2.1 Die Ausführung der Zuwendungsbaumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 2.2 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.

Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden (siehe hierzu Nummer 7.4 EZBau).

3 Baurechnung

3.1 Die oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Zuwendungsbaumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Zuwendungsbaumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

3.2 Die Baurechnung besteht aus:

3.2.1 dem Bauausgabebuch/der Beleg- oder der Rechnungsliste (bei Hochbauten nach DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) oder dem Ausgabeblatt bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG.

Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Zuwendungsgebenden beziehungsweise der Bewilligungsbehörden von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden.

3.2.2 den prüffähigen und vollständigen Rechnungsbelegen, bezeichnet und systematisch geordnet entsprechend Nummer 3.2.1.

Damit die Vergleichbarkeit eindeutig gewährleistet ist, hat die Ausgabengliederung des Verwendungsnachweises der Gliederung des Zuwendungsbescheides - auf Grundlage der fachlich geprüften Antragsunterlagen - zu entsprechen.

3.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

3.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

3.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

3.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

3.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

3.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen“ (nur bei Hochbauten), gegebenenfalls der Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV) (nur bei Wohnungen) und

3.2.9 dem Bautagebuch.

4 Verwendungsnachweis

4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 2 EZBau zu erstellen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn

AG durch das Ausgabeblatt (Nummer 3 NBest-Bau) geführt. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist zur Prüfung bereitzuhalten. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise gemäß der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Dem Verwendungsnachweis sind nur Ablichtungen des Bauausgabebuches beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG des Ausgabeblattes, eine Ausgaben gegenüberstellung (gemäß Anhang 9 BbgRZBau) und die Berechnung nach Nummer 3.2.8 NBest-Bau beizufügen.

- 4.2 Werden über Teile einer Zuwendungsbaumaßnahme (zum Beispiel mehrere Bauobjekte oder Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Zuwendungsbaumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 2 EZBau aufzustellen.

Legende

Begriff	Definition
Mittelabruf	Durch den Mittelabruf wird die Zuwendung, die Ihnen zugesagt wurde, von der ILB an Sie ausgezahlt. Das Einreichen des Mittelabrufs ist die Voraussetzung, um die Fördermittel erhalten zu können.
Bewilligungszeitraum	Im Bewilligungszeitraum hat der/die Zuwendungsempfangende Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung. Die Zuwendung muss daher innerhalb des Bewilligungszeitraumes vom Zuwendungsempfängenden unter Einhaltung der Abruffrist angefordert werden.
Abruffrist	Der Zeitraum, in dem der/die Zuwendungsempfangende die Zuwendung insgesamt oder einzelne Teilbeträge bei der ILB abrufen muss.
Durchführungszeitraum	Der Zeitraum, in dem das geförderte Vorhaben begonnen und abgeschlossen werden muss.
Zweckbindungsfrist	Die Zweckbindungsfrist soll bewirken, dass Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, innerhalb der festgelegten Zweckbindungsfrist durch die Zuwendungsempfängenden für den Zuwendungszweck verwendet werden.
Rechtsbehelf	Der Rechtsbehelf gegen einzelne Regelungen oder den Zuwendungsbescheid insgesamt ist der Widerspruch. Der Widerspruch verhindert, dass der Zuwendungsbescheid bestandskräftig wird.
Rechtsbehelfsfrist	Die Rechtsbehelfsfrist ist der Zeitraum, in dem Widerspruch eingelegt werden kann. Sie beträgt einen Monat nach Zugang des Bescheides.
Bestandskraft	Bestandskräftig wird ein Verwaltungsakt, hier der Zuwendungsbescheid, mit Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn kein Widerspruch erhoben worden ist.
Zuwendungszweck	Zuwendungen sind Geldleistungen des Staates, die dieser freiwillig, d. h. ohne einen bestehenden Rechtsanspruch, vergibt. Mit diesen staatlichen Geldleistungen soll die Erfüllung bestimmter Zwecke oder Vorhaben, an denen ein bestimmtes Landesinteresse besteht, durch die Zuwendungsempfängenden sichergestellt werden.



ILB-ILB

BLB



Zuwendungen nach § 44 LHO

- Investitionsprogramm Ganzttag -

**14770 Brandenburg an der Havel,
Magdeburger Landstraße 124
Errichtung Erweiterungsbau Havelschule
zur Hortbetreuung**
Antragsnummer: 86005271

Bewilligungsbehörde:
Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14773 Potsdam

Antragstellende:
Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

GZ.: hten - ZuFL - 0.2329
Bearbeiterin: Evelyn Hückstaedt
Frankfurt (Oder), den 03.06.2025

Brandenburgischer Landesbetrieb für
Liegenschaften und Bauen
Bereich Zuwendungs- und Förder-
maßnahmen (ZuF)

**Baufachliche
Stellungnahme zum
Antrag auf Zuwendung**

1. Anlass

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), Bereich Zuwendungs- und Fördermaßnahmen (ZuF), wurde mit Schreiben der Bewilligungsbehörde vom 03.04.2025 mit der fachlichen Prüfung des Bauvorhabens gemäß EZBau Nr. 7 beauftragt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen für die fachliche Prüfung sind die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit der Brandenburgischen Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (BbgRZBau).

An der Vorbereitung des Antrags und der Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen gemäß EZBau Nr. 3-6 wurde der BLB durch die Bewilligungsbehörde nicht beteiligt.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurden die vorgelegten Bauunterlagen stichprobenhaft fachlich geprüft. Prüfkriterien für die fachliche Prüfung sind gemäß § 44 VV-LHO

- a) Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit von Planung und Konstruktion
- b) Angemessenheit der Kosten.

Die geprüften Bauunterlagen und die geprüften Teile der Kostenberechnung sind mit einem Sichtvermerk grün gekennzeichnet. Hieraus ist ersichtlich, welche Kosten nicht geprüft worden sind.

3. Gegenstand und Ziel der beantragten Baumaßnahme

Das denkmalgeschützte Schulensemble der Havelschule wurde als Backsteinbau zu Beginn der 30er Jahre des 20. Jhd. errichtet. Der Gebäudekomplex wurde 2008/2009 zu einem Schulstandort für Schüler mit körperlicher und geistiger Behinderung umgebaut.

Derzeit lernen an der Schule ca. 103 Schülerinnen und Schüler. Durch die kontinuierlich gestiegenen Schülerzahlen in den vergangenen Jahren sind geeignete räumliche Reserven nicht mehr vorhanden, so dass eine bedarfsgerechte Erhöhung des Platzangebotes der Schule beschlossen wurde.

Gegenstand dieser Förderung und der fachlichen Prüfung ist die Errichtung eines Erweiterungsbaus am Sügiebel des langgestreckten Hauptgebäudes für Schul- und Hortnutzung im laufenden Schulbetrieb. Der Erweiterungsbau wird eine Kapazität für 48 Schüler schaffen und somit die Betreuungsqualität der Schüler deutlich verbessern.

Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

4. Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Antrags- und Bauunterlagen

Grundlage für die einzureichenden Antrags- und Bauunterlagen ist die Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO - EZBau Nr.6.

Die eingereichten Unterlagen entsprechen dem Stand einer Entwurfsplanung.

Vorgelegte Unterlagen:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Stand 18.12.2024
- Soll/Ist-Vergleich Bau- und Raumprogramm
- Flächenberechnung / Berechnung umbauter Raum Anbau nach DIN 277 Stand 03/2025
- Entwurfsplanungen Gebäude, HLS und ELT einschließlich Erläuterungsberichte und Kostenberechnungen nach DIN 276:12-2018 KG 200-500 Stand 03/2025
- Entwurfsplanungen für Tragwerksplanung, GEG, Brandschutzkonzept Stand 03/2025
- Bauablaufplan Stand 03/2025
- Geotechnischer Bericht Stand 10/2024
- Machbarkeitsstudie Stand 03/2023
- Verträge für Gebäude- und Tragwerksplanung sowie Planung techn. Gebäudeausrüstung
- Aufträge GEG- und Brandschutznachweis
- Wirtschaftlichkeitsberechnung PV-Anlage

Nachgereichte Unterlagen:

- Kostenberechnung KG 700 Stand 12/2024
- Aktualisierte Entwurfsplanung Gebäude Stand 05/2025
- Absichtserklärung Stadtwerke Brandenburg (StWB) vom 30.04.2025 zur Fernwärme (E-Mail vom 13.05.2025)
- Nachweis Fensterlüftung und Erklärung Fachplanung Lüftung vom 13.05.2025 (E-Mail vom 13.05.2025)

Die Unterlagen sind in der vorgelegten Form prüfbar.

Bedarfsfeststellung

Mit dem Auftragsschreiben wurde von der Bewilligungsbehörde die Raumplanung bestätigt und der Bedarf anerkannt.

	Erweiterungsbau
Nutzungsfläche	NUF= 463,39 m ²
Netto-Raumfläche	NRF= 708,75 m ²
Brutto-Grundfläche	BGF= 895,10 m ²
Brutto-Rauminhalt	BRI = 3.509,77 m ³

Nachweise über die Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben ist nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtig. Es handelt sich um einen Sonderbau. Der Bauantrag wird voraussichtlich im Juni 2025 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Das Brandschutzkonzept wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Die Baugenehmigung und die denkmalrechtliche Erlaubnis liegen noch nicht vor.

Meine baufachliche Prüfung erfolgt unabhängig von der bauordnungsrechtlichen Genehmigung und ersetzt diese nicht.

Terminplan

Der vorliegende Terminplan sieht für die Errichtung des Erweiterungsbaus einen Zeitraum der reinen Baudurchführung von 03/2026 bis 08/2027 (17 Monate) vor. Dieser Zeitraum wird baufachlich als ausreichend eingeschätzt.

5. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit von Planung und Konstruktion

Untersuchte Alternativen

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden mehrere Varianten für die räumliche Kapazitätserweiterung der Havelschule untersucht. Das Ergebnis der Variantenuntersuchungen bildet die Grundlage der vorliegenden Planung.

Zweckmäßigkeit und Funktionalität

Der Erweiterungsbau wird als Anbau am Südgiebel des Bestandshaupthauses errichtet und orientiert sich an dessen Grundstruktur. Sein Erscheinungsbild und seine Kubatur passen sich in Tiefe, Höhe und Dachform (Steildachneigung ca. 50°) an den Bestand an und wurden mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Er wird funktional und zweckmäßig mit dem Bestand verknüpft. Flucht- und Rettungswege werden so kurz wie möglich gehalten.

Er ist als 3-geschossiger Anbau mit Untergeschoss und einer zusätzlichen Galerieebene im 2. Obergeschoss geplant. Es handelt sich um einen kompakten Baukörper mit klarer Gliederung der Funktionen innerhalb des Gebäudes. Dies ermöglicht eine gute Orientierung, kurze Wege und eine wirtschaftliche Bauweise.

Der Erweiterungsbau wird im Eingangsbereich barrierefrei erschlossen. Die Geschosse (Untergeschoss bis 2.OG) werden durch einen Treppenraum und einen Aufzug als Durchlader mit 5 Haltestellen miteinander verbunden. Die Galerieebene im 2. OG erreicht man nur durch eine Spindeltreppe, sie ist somit nicht barrierefrei.

Die im EG bis zum 2. OG entstehenden Gruppenräume für Schul- und Hortnutzung bilden gemeinsam mit den Sanitärräumen und Garderoben Cluster. Barrierefreie WCs befinden sich im EG und im 1.OG. Auf die Ausbildung notwendiger Flure wurde verzichtet. Im Untergeschoss entstehen Büroräume und multifunktional nutzbare Räume.

Flächenwirtschaftlichkeit / Gegenüberstellung der Planungskennwerte

	Maßnahme	BKI minimal	BKI Mittelwert	BKI maximal
BRI / BGF	3,92	4,02	4,24	4,65
BRI / NUF	7,57	6,41	6,83	7,41

Der Flächenkennwert BRI / BGF liegt im angemessenen Bereich vergleichbarer Objekte nach BKI. Der Flächenkennwert BRI / NUF liegt etwas oberhalb vergleichbarer Objekte nach BKI. Dies begründet sich in der etwas höheren Kubatur infolge des an den Bestand angepassten Steildaches des Erweiterungsbaus mit einer Dachneigung ca. 50°.

Konstruktion und Materialien**KG 300 – Bauwerk - Baukonstruktionen**

Das mit der Unteren Denkmalschutzbehörde angestimmte äußere Erscheinungsbild des Erweiterungsneubaus ist geprägt durch eine moderne Vorhangsfassade aus Metallprofilblech und einer Dacheindeckung aus Aluminium-Stepfzprofil und hebt sich damit von der Klinkerfassade des Bestandsgebäudes ab.

Der Anbau wird als Massivbauwerk in Mauerwerks- bzw. Stahlbetonbauweise mit Holz-Sparrendach errichtet. Die Gebäudehülle wird entsprechend den Forderungen des Gebäudeenergiegesetzes gedämmt.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes werden die Stahlbetonbodenplatte und die Kelleraußenwände in wasserundurchlässigem Stahlbeton ausgeführt.

In Innenräumen mit Akustikanforderungen werden akustisch wirksame Unterdecken vorgesehen. Türen erhalten einen Fingerklemmschutz, Fenster werden mit abschließbaren Oliven ausgestattet.

KG 400 – Bauwerk - Technische Anlagen

Die Leistungen der Sanitärinstallation einschließlich der dezentralen Warmwasserbereitung sind schlüssig dargelegt.

Für die Wärmeversorgung ist zukünftig Fernwärme vorgesehen. Es liegt eine Erschließungsabsicht der Stadtwerke Brandenburg an der Havel (StWB) vom 30.04.2025 zum Anschluss des Wohngebietes Quenz vor, in dem sich die Havelschule befindet. Die Forderungen des Gebäudeenergiegesetzes werden damit perspektivisch erfüllt. Bis dahin soll die vorhandene Gas-Brennwertanlage des Bestandes mit ausreichender Kapazität genutzt werden. Die Entscheidung ist aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll und wird befürwortet.

Eine mechanische Be- und Entlüftung ist für den hygienischen Mindestluftwechsel der Kellerräume vorgesehen. Ein Nachweis zur natürlichen Lüftung der Klassen-, Hort- und sonstigen Aufenthaltsräume über die Fenster liegt vor. Die geplanten raumluftechnischen Anlagen betreffen

lediglich die innenliegenden Sanitäranlagen. Es wird empfohlen, auch die Sanitärräume mit Fenstern einzubeziehen, da die Fensterlüftung in den Schulöffnungszeiten erfahrungsgemäß nicht praktikabel ist. Der Anschluss dieser Sanitärräume wurde bereits von der Vertreterin der Fachplanung im o.g. Nachweis der Fensterlüftung ergänzt und ist mit einer geringfügigen Massenerhöhung kostenneutral realisierbar.

Auf dem Steildach des Erweiterungsneubaus wird eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung mit einer Leistung von 19,92 kW_{peak} ohne Batteriespeicher installiert. Die im Bestandsgebäude vorhandene Gebäudetechnik wie Blitzschutz- und Erdungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung mit Zentralbatterie, Einbruchmeldeanlage, Gefahrenmelde- und Hausalarmanlage, etc. wird auf den Anbau erweitert.

KG 500 – Außenanlagen und Freiflächen

Die Außenanlagen und Freiflächen in unmittelbarer Umgebung des Erweiterungsbaus werden nach der Baumaßnahme wiederhergestellt bzw. der neuen Nutzung angepasst. Der straßenbegleitende Grünstreifen wird in der Neuplanung aufgegriffen. Er wird im Wesentlichen als Rasenfläche ausgebildet und mit einzelnen Staudengruppen neu bepflanzt. Für die zu fällenden 3 Lindenbäume im Baufeld werden Ersatzpflanzungen vorgesehen. Alle weiteren vorhandenen Bäume bleiben erhalten und werden in der Bauphase geschützt. Erschließungsflächen erhalten eine wassergebundene Decke. Das Regenwasser versickert oberflächlich durch Beläge, Rasenflächen und Mulden.

Zusammenfassung KG 300-500

Die geplanten Konstruktionen, technischen Anlagen und Außenanlagen sind für die beabsichtigten Funktionen und Nutzungen zweckmäßig und aus baufachlicher Sicht geeignet. Die vorgesehenen Materialien und Ausbaustandards sind angemessen, wirtschaftlich und sparsam und ermöglichen eine wirtschaftliche Betriebsweise.

Berücksichtigung baupolitischer Ziele

Gemäß BbgRZBau ist auch im Zuwendungsbau der einheitlichen Verfolgung wesentlicher baupolitischer und baukultureller Ziele des Landes großes Gewicht beizumessen, sie sind gemäß den Verfahrensregeln angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist die Sicherstellung einer zweckmäßigen, kostenoptimierten und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungen haushaltsrechtlich geboten.

Zu den Zielen gehören insbesondere:

- Nachhaltiges, energieeffizientes und barrierefreies Bauen
- Förderung des Wettbewerbswesens und der Baukultur
- Durchführung ordnungsgemäßer Vergabeverfahren sowohl für Planungs-, Liefer- als auch Bauleistungen

Nachhaltiges, energieeffizientes und barrierefreies Bauen

In der betreffenden Förderrichtlinie werden zum nachhaltigen, energieeffizienten und barrierefreien Bauen keine Vorgaben formuliert.

Mit der barrierefreien Erschließung, der geplanten Aufzugsanlage und der Anordnung von barrierefreien WC-Anlagen werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach der BbgBO erfüllt. Der geplanten Nutzung entsprechend wird das 2-Sinne-Prinzip umgesetzt wie z.B. taktile Beschriftungen, Farbkontraste, verschiedene Oberflächenmaterialien, optische und akustische Anzeige der Etagen im Aufzug, akustische Alarmierung (Sirenen) bzw. optische Alarmierung (rote Warnleuchten), usw.

Die Umsetzung von Nachhaltigkeits- und Klimazielen sowie Ressourcenschonung wird u.a. durch Maßnahmen wie Flächeneffizienz, Einhaltung der Anforderungen des GEG sowie regenerativer Energiegewinnung erreicht.

Durchführung ordnungsgemäßer Vergabeverfahren für Planungs-, Liefer- und Bauleistungen

Die ILB als Bewilligungsbehörde prüft im Zuge der verwaltungsseitigen Antragsbearbeitung im Einzelfall zu diesem Zeitpunkt bereits vergebene Aufträge. Demzufolge entfällt eine Prüfung von Vergaben im Rahmen der fachlichen Antragsprüfung.

6. Angemessenheit der Kosten

Kostenermittlung

Die mit dem Antrag eingereichten Kostenberechnungen wurden nach DIN 276:2018-12 in 3. Ebene, basierend auf Mengen und Einheitspreisen, aufgestellt.

Die Kosten der aktuellen Kostenberechnung weichen von denen im Förderantrag ab. Infolge dieser Abweichung kann hier eine Anpassung durch die Bewilligungsbehörde erforderlich werden. Grundlage der fachlichen Prüfung bildet die Kostenberechnung für KG 200-500 von 03/2025 bzw. die Kostenberechnung für KG 700 von 12/2024.

KG 200 Vorbereitende Maßnahmen

Es wurden Kosten in Höhe von **36.295,00 € brutto** beantragt. Diese sind für die Beräumung des Baufeldes erforderlich und werden als angemessen anerkannt und bestätigt.

KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion

Für die KG 300 werden Kosten in Höhe von **1.659.826,88 € brutto** eingeplant, welche fachlich anerkannt werden. Das entspricht einem Kostenkennwert von 1.854,00 €/m² BGF.

Die Angemessenheit der Kosten wurde durch den Vergleich mit statistischen Daten (BKI) bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die geplanten Baukonstruktionskosten im Bereich der BKI-Durchschnittswerte für vergleichbare Objekte liegen.

Die Prüfung der baukonstruktiven nutzungsspezifischen Anlagen/Einbauten (mit dem Bauwerk fest verbundene Anlagen/Einbauten) der KG 380 obliegt der Bewilligungsbehörde. Die Kosten in Höhe von 83.716,50 € brutto für Küchenmöbel, Einbauschränke, Garderoben, etc. werden nur nachrichtlich mit aufgeführt.

KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen

Für die technischen Anlagen wurden Kosten in Höhe von **761.586,96 € brutto** eingeplant. Das entspricht einem Kostenkennwert von 851,00 €/m² BGF.

Die Angemessenheit der Kosten wurde durch den Vergleich mit statistischen Daten (BKI) bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die geplanten Kosten für Technische Anlagen im Bereich der BKI-Durchschnittswerte für vergleichbare Objekte liegen.

Die Prüfung der nutzungsspezifischen und verfahrenstechnischen Anlagen (alle mit dem Bauwerk fest verbundenen Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung dienen, jedoch ohne die baukonstruktiven Einbauten KG 380) KG 470 obliegt der Bewilligungsbehörde. Die Kosten der KG 470 in Höhe von 2.975,00 € brutto für das Werkraumbecken mit Gipsfang werden nur nachrichtlich mit aufgeführt.

KG 500 Außenanlagen und Freiflächen

Für die KG 500 wurden Kosten in Höhe von **60.214,00 € brutto** eingeplant, welche baufachlich anerkannt werden. Das entspricht einem Kostenkennwert von 300,00 €/m² zu errichtender Außenfläche.

Die Angemessenheit der Kosten wurde durch den Vergleich mit statistischen Daten (BKI) bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die geplanten Kosten für Außen- und Freianlagen im Bereich der BKI-Durchschnittswerte für vergleichbare Außenanlagen liegen.

KG 700 Baunebenkosten

Insgesamt wurden für die KG 700 Kosten in Höhe von **367.106,00 € brutto** eingeplant. Das entspricht einem Anteil von 15 % der Gesamtbaukosten für die KG 200-500. In der Regel beträgt der Planungsanteil ca. 25% der Gesamtbaukosten. Festgestellt wird, dass die Planungskosten für Gebäude und Innenräume, technische Ausrüstung und Tragwerksplanung bis zur Leistungsphase 4 und Freianlagen Leistungsphase 1-9 nicht Gegenstand der beantragten Kosten sind. Die beantragten Kosten erscheinen auskömmlich und werden anerkannt.

Die Prüfung der Kosten für Bauherrenaufgaben KG 710 obliegt der Bewilligungsbehörde. Diese Kosten in Höhe von 6.500,00 € brutto werden nur nachrichtlich mit aufgeführt. Darin enthalten sind nur die Kosten für die KG 714 Sicherheits- und Gesundheitskoordination in Höhe von 6.500,00 € brutto, welche notwendig sind und baufachlich bestätigt werden.

7. **Baufachliche Gesamtbeurteilung**

Die Antragsunterlagen waren inkl. nachgereichter Unterlagen grundsätzlich prüffähig.

Sie wurden stichprobenartig auf Funktionalität, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung sowie Angemessenheit der eingereichten Kosten geprüft.

Die vorgelegte Entwurfsplanung entspricht in funktionaler und konstruktiver Hinsicht grundsätzlich den fachlichen Anforderungen und dem Zweckungszweck.

Die von der Bewilligungsbehörde bestätigte Raumplanung wurde vollständig in der Planung umgesetzt.

Als Ergebnis der Flächen- und Kubaturprüfung auf der Grundlage der DIN 277 wird der vorgelegte Entwurf als angemessen flächenwirtschaftlich eingestuft.

Aus baufachlicher Sicht werden die eingesetzten Materialien und Konstruktionen als den nutzungsspezifischen Anforderungen entsprechend angemessen und wirtschaftlich beurteilt.

Risiken

Veranschlagt und bewilligt werden darf nur, was notwendig ist, auf der Grundlage der aktuellen Baupreise zum Antragszeitpunkt. Pauschale Risikovorsorgen, auch für andere Risiken, sind nicht zulässig.

Aus baufachlicher Sicht sind folgende Risiken erkennbar:

Projektspezifische Risiken

- bauablaufbedingte und technologische Risiken infolge des teilweisen Bauens am Bestand und am Denkmal sowie während des laufenden Schulbetriebes
- noch nicht vorliegende Baugenehmigung und denkmalrechtliche Erlaubnis (evtl. Auflagen)
- noch nicht geprüftes Brandschutzkonzept (evtl. Auflagen)
- hoher Grundwasserstand (evtl. zusätzliche Kosten für Grundwasserabsenkung)
- kontaminierter Bauschutt im Bereich Baugrubenaushub (evtl. höhere Entsorgungskosten)

Nichtprojektspezifische Risiken

- Ausschreibungsrisiken
- Baupreissteigerungen.

Insoweit sind die Projektrisiken als durchschnittlich zu bewerten.

Hinweise

Es wird empfohlen, nachfolgende baufachliche Hinweise und Empfehlungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- Prüfung des Grundwasserstandes kurz vor Baubeginn
- Durchführen einer abfallrechtlichen Beprobung des Bodenaushubes vor der Ausschreibung
- Es sollten auch die Sanitärräume mit Fenstern an die mechanische Entlüftung der fensterlosen Sanitärräume angeschlossen werden.
- Während der weiteren Planung und Baudurchführung ist die kontinuierliche, nachvollziehbare Kostenkontrolle eine notwendige Grundlage, um den geplanten Kostenrahmen einzuhalten.

Prüfergebnis Kosten

Die (mit Ausnahme der nachrichtlich übernommenen Kostenanteile) geprüften Kosten sind im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung ermittelt worden und für das Bauvorhaben notwendig und angemessen.

KG	Kostengruppen	beantragte Kosten	+/- Differenz	Prüfergebnis Kosten
200	Vorbereitende Maßnahmen	36.295,00 €	0,00 €	36.295,00 €
300	Baukonstruktion	1.659.826,88 €	0,00 €	1.659.826,88 €
400	Technische Anlagen	761.586,96 €	0,00 €	761.586,96 €
500	Außenanlagen und Freiflächen	60.214,00 €	0,00 €	60.214,00 €
700	Baunebenkosten	367.106,00 €	0,00 €	367.106,00 €
	Gesamtkosten (brutto)	2.885.028,84 €	0,00 €	2.885.028,84 €

Durch den BLB werden im Rahmen der baufachlichen Prüfung angemessene Gesamtkosten in Höhe von **2.885.028,84 € brutto** festgestellt.

Die Kosten für KG 380 baukonstruktive Einbauten, KG 470 nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen und KG 710 Bauherrenaufgaben in Höhe von 93.191,50 € brutto sind nicht Bestandteil dieser baufachlichen Prüfung und werden nur nachrichtlich mit aufgeführt – sh. nachfolgende Tabelle.

KG	Anmerkungen	Kosten € brutto
380	Baukonstruktive Einbauten	83.716,50 €
470	Nutzungsspezifische Anlagen	2.975,00 €
710	Bauherrenaufgaben	6.500,00 €
	Summe	93.191,50 €

Die Feststellung der förderfähigen Gesamtkosten obliegt der Bewilligungsbehörde.

Ansprechpartnerin für die Überprüfung der Bauausführung und die Prüfung des Verwendungsnachweises ist:

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen

Bereich Zuwendungs- und Fördermaßnahmen (ZuF)

Straße: Magdeburger Straße 45

PLZ Ort: 14770 Brandenburg

Ansprechpartnerin: Stefanie Dietrich

Telefon: 03381 / 2149214

E-Mail: stefanie.dietrich@blb.brandenburg.de

Aufgestellt:



03.06.2025, Evelyn Hückstaedt

Investitionsbank
des Landes Brandenburg
Förderbereich Infrastruktur
Frau Jeannine Richter
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

Stadt Brandenburg an der Havel
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Rechtsbehelfsverzichtserklärung
Investitionsprogramm Ganztage

Antragsnummer:	86005271
Zuwendungsbescheid vom:	17. Dezember 2025
Zuwendungsempfangende Person/Organisation:	Stadt Brandenburg an der Havel
Sachbearbeitende Person/Kundenberatende Person:	Jeannine Richter
Investitionsort:	14770 Brandenburg an der Havel
Vorhaben:	Errichtung eines Erweiterungsbaus an der Havelschule zum Zwecke der Hortbetreuung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang des o. g. Zuwendungsbescheides und erkläre(n), dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Zuwendungsempfangenden
(Stempel/Siegel)

